Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Bubeziehen durch alle Pofts unftalten und durch die Expedition des Blattes Berlin WS. Maueritz. 43/44.

ber

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Mr. 9.

Berlin, Bonnabend, den 7. April 1917.

17. Jahrgang.

Inhalt:

I. Perfonliche Angelegenheiten: S. 109.

- II. Allgemeine Perwaltungsangelegenheiten: Staatskommissar für Bolksernährung S. 110. Postscheits verkehr der Sonderkassen der Handels- und Gewerbeberwaltung S. 110.
- III. Handelsangelegenheiten: Sandelsverkehr: Unmeldung bon Auslandsforderungen G. 121.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Serstellung, Ausbewahrung und Berwendung von Azethlen S. 121. 2. Geset über den vaterländischen Silfsdienst: Hilfsdienst in Reedereibetrieben S. 122. Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Gesetzes S. 123.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Gewerbliche Unterrichte richtskurse für Kriegerfrauen und stöchter S. 123. 2. Fachschulen: Sommerzeit im Schulunterrichte S. 125.
- VI. **Aichtautliches:** Entscheidungen der Gerichte und Refursbescheide: Lehrlinge dürsen von dem Besuche der Fortbildungsschule auch nicht wegen Juanspruchnahme im Geschäftsbetriebe des Lehrherrn zurückgehalten werden S. 125.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allers gnädigst geruht,

den Seefahrtschullehrer Theodor Döring in Danzig zum Seefahrtschuldirektor mit dem Range der Räte IV. Alasse und der Besugnis zum Tragen der Uniform der Regierungsräte zu ernennen,

dem Geheimen expedierenden Sefretär und Kalfulator Horschig im Ministerium für Handel und Gewerbe den Charafter als Rechnungsrat,

dem Eichamtsrendanten Georg Lecke in Berlin bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst den Charafter als Rechnungsrat,

den Regierungs= und Gewerberäten Dr. Czimatis in Breslau, Dr. Borg= mann in Schleswig, Müller in Gum= binnen, Dr. Löwenstein in Cassel und Kattentidt in Arnsberg den Charafter als Geheimer Regierungsrat,

den Regierungs- und Gewerbeschulräten Dr. Thöne in Hamover und Brettschneider in Münster i. W. den Charafter als Geheimer Regierungsrat

zu verleihen.

Dem Seefahrtschuldirektor Döring ist die etatmäßige Stelle des Seefahrtschuldirektors in Danzig übertragen worden.

Der Gewerbeinspektor Albrecht in Arnsberg ift zum 1. April d. Is. nach Trier zur Unterstützung des Regierungs- und Gewerberats und vorübergehenden Verwaltung der Gewerbeinspektion Trier I versetzt worden.

Der Gewerbeinspektor Dr. Mrichs in Cöln-Süd ist zum 1. April d. Is. nach Arnsberg versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Arnsberg beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Reuter in Dortmund ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

Dem Gewerbeasseisor Dr. Bener in Berlin ist eine planmäßige Hilfsarbeiterstelle verliehen worden.

Fräulein Charlotte Strehl ist zur Gewerbelehrerin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen ernannt worden. falle das in § 9 des Gesetzes vorgesehene Beschwerdeversahren kaum in Frage kommen. Sollte dies doch der Fall sein, so wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß der nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Ausschuß (Schlichtungsausschuß) angegangen werden kann (vgl. § 1 Ziffer 3 der Anweisung vom 30. Januar 1917). Soweit die in Übersee besindlichen Schiffe und Besatzungen in Frage kommen, würde hiersür der Ausschuß, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, zuständig sein.

(Unterschrift.)

An die Regierungen der Bundesseeftaaten (für Preußen: an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe).

Unlage A.

Berlin, den 16. Januar 1917.

An den Kriegsausschuß der Deutschen Reederei in Hamburg.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Betrieb der Seeschiffahrt zu den Betrieben im Sinne des § 2 des Gesetzes zu rechnen ist, wird für jeden einzelnen Fall von dem nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zu errichtenden Ausschuß (auf Beschwerde von der nach § 6 einzurichtenden Zentralstelle) zu treffen sein. Durch den Erlaß einer Aussührungsbestimmung oder einer allgemeinen Anordnung aus § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes in dieses Bestimmungsrecht einzugreisen, erscheint nicht angängig.

Vorbehaltlich dieser Entscheidungen hält die Rechtsabteilung des Kriegsamts dafür, daß die Betriebe der Seeschiffahrt im allgemeinen bis auf weiteres aus den in der Eingabe vom 30. Dezember 1916 angeführten Gründen als Hilfsdienstbetriebe im Sinne des § 2

des Gesetzes anzusehen sein dürften, soweit sie nicht übersetzt sind.

Ausführungsbestimmungen zu § 7 bes Gefeges.

Der Minister des Innern.

Berlin, ben 12. März 1917.

Als Ortsbehörden im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Bestimmungen zur Aussührung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 1. März d. Is. sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städtes und Landgemeindeordnungen anzusehen. In Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung treten an die Stelle der Gemeindes obrigkeiten die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren). Sollte es diesen zur Durchsührung der ihnen nach der eingangs erwähnten Bekanntmachung obliegenden Aufgaben an dem erforderlichen Personale sehlen, so haben die Städte auf Ersuchen des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) für Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte zu sorgen.

Im Auftrage.

V a. 1010.

v. Jarotty.

Un die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Gemerbliche Unterrichtsturse für Kriegerfrauen und -töchter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, ben 30. März 1917.

I. Infolge der gesteigerten Heranziehung der männlichen Bevölkerung zum Seeresdienst ist in zahlreichen Fällen die geschäftliche Leitung gewerblicher Betriebe deren Frauen und Töchtern zugefallen. Diese sind dabei oft vor Aufgaben gestellt, denen sie nicht ohne weiteres gewachsen sind, wie die Führung der Bücher und Rechnungen, die Erledigung des Geschäftsbriefwechsels, der Verkehr mit Banken, Genossenschaften und anderen Einrichtungen der Geldwirtschaft. Um solchen Frauen und Mädchen eine Anleitung zur Erfüllung dieser Ausgaben zu bieten, sind bereits an mehreren Orten nachahmenswerte Veranstaltungen getroffen. So haben im Regierungsbezirk Cassel Kurse von 6-wöchiger Dauer mit insgesamt 18—24 Stunden stattgefunden mit dem Ziele, die Teilnehmerinnen in der einsachen Buchssührung und in den für Handwerker wichtigsten Gebieten der Gewerbekunde und des Versicherungswesens auszubilden. In der Stadt Breslau ist Frauen Gelegenheit gegeben worden, sich in der Buchsührung sowie der Gewerbes und Wechselkunde auszubilden, um den Vetrieb des eingezogenen Gatten aufrecht erhalten zu können. Die Väckerinnung daselbst hat Kurse für Väckerfrauen veranstaltet, deren Chemänner im Felde stehen, und in der gewerblichen Fortbildungsschule sind die Chefrauen der zum Kriegsdienst eingezogenen Friseure im Rasieren, Friseren und Haarschneiden ausgebildet worden, sodaß sie das Geschäft der Chemänner aufrecht erhalten können. Ferner sind Kriegerwitwen und strauen zu selbsständigen Friseurinnen und anderen Verusen ausgebildet worden.

Ich ersuche Sie, nach Benehmen mit den Vertretungen der beteiligten Erwerbszweige, insbesondere den Handwerkskammern und Innungen, zu prüfen, ob es zweckmäßig und möglich ist, im dortigen Bezirk über das disher etwa schon Veranlaßte hinaus durch Veranstaltung von gleichen oder ähnlichen Kursen den gewerblich tätigen Frauen und Töchtern von Kriegsteilnehmern die Erfüllung der ihnen durch die Zeitverhältnisse zugefallenen Ausgaben zu erleichtern. Das Gegebene wird dabei im allgemeinen sein, solche Kurse an die gewerblichen und kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen anzulehnen. In Betracht kommen insbesondere (sei es nach- oder nebeneinander) Kurse in Buch- und Kechnungsssührung, kaufmännischem Brieswechsel, Bankverkehr, Bechsel- und Scheckfunde.

In einem Falle hat es sich als zwecknäßig erwiesen, daß die Leiter der beteiligten Schulen unter dem Borsitz eines städtischen Beamten (Stadtschulrats) zu einem freien Schulsausschuß zusammengetreten sind, der in Schulfragen die Träger der Fürsorge sür Kriegerstrauen in ersprießlicher Weise unterstützt. Auf jeden Fall wird mit den örtlichen Beratungsstellen für Kriegersrauen Fühlung zu halten sein, sodaß diese über die Kurse genau unterzichtet sind. Insoweit für neu zu errichtende Kurse Mittel versügbar sind oder von den Schulträgern besonders bereitgestellt werden und Widerspruch von den Vertretungen des Gewerbes nicht erhoben wird, überlasse ich Ihnen die Erteilung der Genehmigung zu ihrer Veranstaltung.

II. Nach Friedensschluß wird es in erster Linie darauf ankommen, die heimkehrenden Krieger in die Stellen im wirtschaftlichen Leben wieder einrücken zu lassen, die sie früher innegehabt hatten. Dies hat zur Boraussetzung, daß zahlreiche Frauen die während des Krieges eingenommenen Arbeitsplätze räumen, Daneben wird allerdings auch mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß in einzelnen Erwerbszweigen eine gegen die Zeit vor dem Kriege verstärkte Nutharmachung der weiblichen Arbeitskraft sich als notwendig erweist. Auch hier wird sich mithin die Gelegenheit dieten, eine Fürsorge für die Kriegerfrauen und töchter unter Umständen auch sür andere auf den Erwerd angewiesene weibliche Personen zu betätigen. Ich ersuche Sie deshalb prüfen zu lassen, welche Einrichtungen des gewerblichen Unterrichtswesens gegebenenfalls für die Vordereitung auf die wirtschaftliche Betätigung in Gewerde und Handel herangezogen werden könnten. In erster Linie würden hierfür die gewerblichen Fachschulen für die weibliche Jugend in Betracht kommen. Ausgerdem würde zu erörtern sein, wieweit die bestehenden Kurse an den übrigen Fachschulen, besonders an den Handwerferschulen und den Handelsschulen sich zur Zulassung von weibeslichen Personen eignen, wie umgekehrt auch die Zulassung von männlichen Schülern zu einzelnen Lehrgängen für die weibliche Jugend in Frage kommen kann.

Sierbei mache ich indes darauf aufmerksam, daß Zurückhaltung geboten ift gegenüber dem Streben nach Ausbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben. Die gegenwärtig vielsach gesuchte und in zahlreichen Kursen an öffentlichen und Privatschulen dargebotene Ausbildung in diesen Fächern sindet zwar ihre Verwendung, solange die augenblickliche starke Nachfrage nach weiblichen Silfskräften für die Büros anhält, kann aber als Vorbereitung für einen aussichtsvollen Veruf kaum noch gelten, da gerade in diesem Fache nach dem Kriege eine starke Überfüllung zu erwarten ist. Sbenso ist hinsichtlich der Anleitung zur Heimarbeit besondere Vorsicht augebracht, da die Lage der Heimarbeiterinnen, deren Lohnverhältnisse an und für sich ungünstig sind, nach dem Kriege sich vermuslich nicht verbessern wird. Dies gilt besonders von der Ansertigung von Spitzen.

Auch in diesen Fragen ist eine rechtzeitige Fühlungnahme einerseits mit den Berstretungen von Hand Hand Handwerf, andererseits mit den örtlichen Beratungsstellen für Kriegerfrauen erwünscht.

Bon neuen Beranstaltungen, welche den Bedürsnissen in der Zeit nach dem Kriege dienen sollen, wollen Sie dis zu besonderer Anordnung von meiner Seite Abstand nehmen.

IV. 267 L

Dr. Sydow.

Un die Herren Regierungspräfidenten und den Herrn Oberpräfidenten in Potsbam.

2. Fachschulen.

Sommerzeit im Schulunterrichte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, ben 27. März 1917.

Durch Berordnung des Bundesrats vom 16. Februar 1917 (RGBI. S. 151) ift für die Zeit vom 16. April dis zum 17. September d. Is. die Sommerzeit eingeführt. Ich bemerke hierzu, daß der Beginn des Unterrichts an den Schulen im Jahre 1916 vielfach während des Sommers trot Einführung der Sommerzeit gewohntermaßen eine Stunde früher angesetzt worden ist als im Binter. In solchen Fällen mußten die Schüler tatfächlich zwei Stunden früher als im Binter zum Unterrichte kommen. Es liegt auf der Hand, daß dies zu Störungen im Haushalt und Verkehre sowie zu einer Übermüdung der Schüler führen kann. Ich ersuche Sie daher, prüfen zu lassen, od es sich nicht empsiehlt, bei den Fachschulen meiner Verwaltung den Beginn des Unterrichts im Sommer nicht wie disher auf eine frühere Stunde anzusetzen als im Vinter, sondern der Uhr nach im Sommer und Vinter gleich zu lassen.

Bei den Fortbildungsschulen, einschließlich der Handelsschulen, wird der Beginn des Frühunterrichts mit dem Beginne der Arbeit in den gewerblichen Betrieben in Einklang zu halten, also nur dann auf eine frühere Stunde anzusetzen sein, wenn auch die gewerblichen

Betriebe um soviel früher beginnen.

Im Auftrage. Dönhoff.

IV. 1789.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

VI. Nichtamtliches.

Entscheidungen der Gerichte und Refursbescheide.

Lehrlinge dürfen von dem Besuche der Fortbildungsschule auch nicht wegen Inauspruch= nahme im Geschäftsbetriebe des Lehrherrn zurückgehalten werden.

Urteil des Kammergerichts, Straffenat, vom 13. Februar 1917.

In dem Urteile der Straffammer wird ausgeführt: "Das Berufungsgericht sei aus verschiedenen, vorher benannten Umständen zu der Aberzeugung gelangt, daß objektiv ein dem beingendes Bedürfnis, in den hier fraglichen Monaten April dis Ende Juni 1916 den Lehrling N. vom Besuche der Fortbildungsschule sernzuhalten, vorhanden gewesen sei und daß subjektiv dem Angeklagten weder ein Borsak, das Ortsstatut sür die städtische Fortbildungsschule in B. nicht zu beachten, noch ein geringster Grad der Fahrlässissteit in dieser Richtung nachzuweisen sei. Das Berufungsgericht sei vielmehr zu der Aberzeugung gelangt, daß die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse in dem Geschäfte des Angeklagten die fortgesetzte Anwesenheit des Lehrlings N. daselbst in der fraglichen Zeit unbedingt notwendig gemacht haben".

Mit diesen Ausführungen hat die Strafkammer den inneren Tatbestand einer Zuwiders handlung gegen die §§ 120, 1504 GO. in Verbindung mit dem Ortsstatut vom